



INFO BRIEF Nr. 7

für das Versorgungswerk
der Landestierärztekammer Mecklenburg-
Vorpommern

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Mitglieder
des Versorgungswerkes,

einer guten Übung folgend nutzen wir in diesem Jahr wieder die Gelegenheit, Sie neben dem derzeitigen Stand Ihrer Rentenanwartschaften über aktuelle Themen des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zu informieren.

I. Satzungsänderungen

Neben einigen redaktionellen Änderungen war aufgrund einer Veränderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Modifikation der Satzung des Versorgungswerkes im Hinblick auf eine strukturelle Anpassung der Organe des Versorgungswerkes vorzunehmen.

Mit Inkrafttreten der Satzungsänderung ist neben dem Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss eine Vertreterversammlung des Versorgungswerkes getreten, welche anstelle der bisher zuständigen Kammerversammlung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern u.a. die Aufgaben hat, Satzungsänderungsvorschläge abschließend zu beraten und zu beschließen, dem Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss Entlastung zu erteilen und den Jahresabschluss des Versorgungswerkes zu beraten. Die Vertreterversammlung ist paritätisch mit je drei Vertretern aus dem Kammerbereich Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg besetzt.

II. Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG)

Zum 01.01.2004 ist das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) in Kraft getreten. Neben zahlreichen Leistungseinschränkungen, der Einführung und Erweiterung von Zuzahlungspflichten (Praxisgebühr) und Streichung ganzer Leistungsbereiche (z.B. Sehhilfen, Brille) hat der Bundesgesetzgeber auch

beschlossen, den Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung – bisher die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes Ihrer Krankenversicherung – auf den (vollen) allgemeinen Beitragssatz anzuheben. Im Ergebnis bedeutet dies für die Rentenempfänger des Versorgungswerkes, die in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert sind, weil sie eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, eine Verdoppelung der Krankenkassen-Beiträge. Diejenigen Rentner, die der Krankenversicherung der Rentner als freiwilliges Mitglied angehören, sind von dieser Neuregelung nicht betroffen.

Bitte beachten Sie, dass wir als Zahlstelle verpflichtet sind, den Beitragsabzug vorzunehmen. Zur Klärung der Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Regelungen sind bereits Musterverfahren vor den Gerichten anhängig.

III. Koordinierung der europäischen Sozialversicherungssysteme nach der VO 1408/71

Zum 01.01.2005 werden die berufsständischen Versorgungswerke in den Geltungsbereich der europäischen Regelungen zur sozialen Sicherung einbezogen. Für die Mitglieder des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern bedeutet dies, dass eine Benachteiligung in der sozialen Sicherheit bei Migration innerhalb der EU-Staaten in Zukunft ausgeschlossen wird. Es erfolgt eine gerechte Verteilung der Lasten für Rentenfälle auf die beteiligten Versorgungsträger. Erreicht wird dies, indem eine sogenannte EU-Vergleichsrente, welche sich aus der hochgerechneten Satzungsrente ergibt, über eine pro-rata-temporis-Regelung aufgeteilt wird.

Zukünftig werden also Versicherungszeiten, die im EU-Ausland zurückgelegt wurden, bei der Berechnung der Rente im Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt bzw. umgekehrt Versicherungszeiten, die im Versorgungswerk

der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zurückgelegt wurden, bei der Berechnung der Rente im EU-Ausland mit herangezogen.

IV. Neuordnung der Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)

1. Besteuerung von Altersbezügen

Ab dem 01.01.2005 wird die derzeit geltende Ertragsanteilrentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung für die Basisversorgungssysteme überführt. Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt Sozialversicherungsrenten, Renten aus den berufsständischen Versorgungswerken und aus begünstigten Leibrentenversicherungen sowie auch Bestandsrenten und Erwerbsminderungsrenten mit 50% Besteuerungsanteil erfasst werden.

Für jeden neuen Rentenjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um 2%, anschließend bis zum Jahr 2040 jährlich um 1% auf schließlich 100% Besteuerungsanteil. Es erfolgt eine Festschreibung des Besteuerungsanteils als Rentenfreibetrag in EUR. Dieser gilt dann lebenslang. Die Festschreibung erfolgt in dem Jahr, das dem erstmaligen Rentenbeginn folgt, bei Bestandsrenten im Jahr 2006. Die Festschreibung des Rentenfreibetrages in EUR hat zur Folge, dass regelmäßige Rentenerhöhungen vollständig in die Besteuerung eingehen.

2. Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen

Altersvorsorgeaufwendungen und damit auch Beiträge zum Versorgungswerk werden beginnend ab 01.01.2005 steuerlich absetzbar sein. In der Endstufe ist ein Freibetrag für Altersvorsorgeaufwendungen von maximal 20.000 EUR für Ledige bzw. maximal 40.000 EUR für Ehepaare vorgesehen; beginnend mit dem Jahre 2005 mit 60% bis 2025 auf 100% jährlich ansteigend. Dies bedeutet, dass zum Beispiel im Jahr 2005 max. 12.000 EUR bzw. 24.000 EUR (60% von 20.000 EUR bzw. 40.000 EUR) von der Steuerbemessungsbasis abgezogen werden können. Wird ein steuerfreier AG-Anteil zu den Versorgungsbeiträgen bezogen (bei Angestellten), ist dieser Betrag vom Ergebnis abzusetzen. Der verbleibende Betrag bildet die abziehbare Sonderausgabe.

Das Versorgungswerk als Ihr Leistungsträger der Basisversorgung ist verpflichtet, der zentralen Stelle bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe Ihres

Rentenbezuges zu melden. Damit stellt der Gesetzgeber sicher, dass für alle Rentenbezieher die Rentenbezüge gemeldet werden.

Ob und in welchem Umfang tatsächlich Steuern zu entrichten sind, hängt u.a. von der Höhe Ihres Rentenbezuges (ggf. auch Bezug von mehreren Renten) und Ihrer persönlichen steuerlichen Situation ab.

V. Einkommensnachweise zur Beitragsfestsetzung für Selbstständige

Das Versorgungswerk fordert die notwendigen Einkommensnachweise zur Beitragsfestsetzung für selbstständige Tierärzte jedes Jahr im Herbst an. Der Einkommensnachweis kann erbracht werden zum Beispiel durch eine vom Steuerberater unterzeichnete Gewinnermittlung oder Einnahme-Überschussrechnung, schriftliche Auskunft des Steuerberaters oder durch den Steuerbescheid des jeweiligen Jahres.

Im Interesse einer für alle Teilnehmer des Versorgungswerkes kostengünstigen und effizienten Verwaltung würden wir uns sehr freuen, wenn Sie die Einkommensnachweise so schnell wie möglich einreichen könnten. Arbeits- und kostenintensive Erinnerungsaktionen könnten so vermieden und Verwaltungskosten gespart werden. Sollten Ihnen die Einkommensnachweise noch nicht vorliegen, melden Sie sich bitte trotzdem bei der Verwaltung des Versorgungswerkes.

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Für Erläuterungen und weitere Informationen steht Ihnen die Verwaltung - Herr Achilles Tel. 030 / 81 60 02-61 - jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versorgungswerk der
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Nieswand

Dr. vom Hove

